

29. März 2022

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

*Erläuterungen zur Totalrevision
vom 29. März 2022*

1 Ausgangslage

1.1 Bund

Bis anhin beteiligte sich der Bund gestützt auf die Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, [SR 818.102](#)) an kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle. Da das Covid-19-Gesetz in vielen Belangen, beispielsweise bezüglich Anspruchskriterien, Art der Härtefallmassnahmen oder angestrebter Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, lediglich grobe Richtlinien vorgab, erliess der Bundesrat zur genaueren Regelung der Härtefallmassnahmen die Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 (HFMV 20; [SR 951.262](#)). Die [Covid-19-Härtefallverordnung](#) regelt grundsätzlich die Voraussetzungen für Beiträge an Unternehmen, die für den Unterstützungszeitraum bis Ende Dezember 2021 geleistet wurden. Die [Covid-19-Härtefallverordnung](#) wurde bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Aufgrund der weiter bestehenden pandemiebedingten Unsicherheiten hat die Bundesversammlung die Gesetzesgrundlage am 17. Dezember 2021 um ein Jahr verlängert (bis zum 31. Dezember 2022). Dazu hat der Bundesrat die Voraussetzungen für zusätzliche Härtefallbeiträge, welche für den Unterstützungszeitraum ab dem 1. Januar 2022 ausbezahlt werden können, in der neuen Covid-19-Härtefallverordnung 2022 vom 2. Februar 2022 (HFMV 22; [SR 951.264](#)) geregelt. Gleichzeitig regelte der Bundesrat in der neuen Covid-19-Härtefallverordnung 2022, dass es den Kantonen freigestellt sei, in der Umsetzung der kantonalen Härtefallmassnahmen den zeitlichen Rahmen ihrer kantonalen Härtefallprogramme anders zu definieren. So könne ein Kanton beispielsweise ein einziges neues kantonales Härtefallprogramm gemäss den Vorgaben der Härtefallverordnung 2022 beschliessen und dieses auch für Beiträge an ungedeckte Kosten der Unternehmen in den noch nicht entschädigten Monaten des Jahres 2021 anwenden (vgl. dazu [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung 2022 vom 2. Februar 2022, S. 3).

Die Bundesnormen sehen weiterhin vor, dass sich der Bund an den Härtefallmassnahmen der Kantone an Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken im Umfang von 70 Prozent beteiligt und an den Härtefallmassnahmen zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken im Umfang von 100 Prozent (vgl. Art. 12 Abs. 1^{quater} [Covid-19-Gesetz](#)).

Die Bundesversammlung hat in der Wintersession 2021 zudem einen neuen Artikel 11b [Covid-19-Gesetz](#) beschlossen, wonach der Bund die Überlebensfähigkeit von Schaustellerinnen und Schaustellern unterstützen kann. Um einen raschen und effizienten Vollzug zu ermöglichen, werden die Beiträge an Schaustellerinnen und Schausteller über die bestehenden Härtefall-Vollzugsstrukturen der Kantone ausgerichtet. Das heisst, die Anforderungen nach dem 2. Abschnitt der [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#) gelten auch für diese Betriebe.

1.2 Kanton Luzern

Im Kanton Luzern konnten sich viele Unternehmen im Jahr 2021 erholen und stabilisieren. Einzelne Branchen oder Branchenteile waren und sind jedoch nach wie vor von Covid-19-bedingten Einbussen betroffen. Für diese Unternehmen sollen die Härtefallmassnahmen sowohl für das 2. Halbjahr 2021 wie auch für das 1. Halbjahr 2022 im Kanton Luzern weitergeführt werden.

Dazu macht der Kanton Luzern von der Möglichkeit Gebrauch, mit einer einzigen kantonalen Härtefallregelung Härtefallmassnahmen für das 2. Halbjahr 2021 wie auch für das 1. Halbjahr 2022 auszurichten (vgl. [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung 2022 vom 2. Februar 2022, S. 3). Zur Anwendung kommen dabei grundsätzlich die neuen Vorgaben gemäss Covid-19-Härtefallverordnung 2022 (HFMV 22). Die Höchstgrenzen und die bedingte Gewinnbeteiligung in Bezug auf das 2. Halbjahr 2021 richten sich jedoch nach der [Covid-19-Härtefallverordnung](#) in der Fassung vom 18. Dezember 2021. Damit erfolgt eine Abkehr vom früheren, auf Pauschalen basierenden Berechnungsmodell. Dieser Wechsel erfolgt einerseits um im weiteren Verlauf der Härtefallmassnahmen über alle Unternehmenstypen und -grössen ein einheitliches Modell basierend auf den Vorgaben des Bundes für Betriebe ab 5 Millionen Franken sicherzustellen. Zum anderen ist der Wechsel auch deshalb angezeigt, weil anders als noch bei der früheren Umsetzung der Härtefallmassnahmen die zeitliche Dringlichkeit deutlich abgenommen hat und eine verfeinerte Umsetzung möglich geworden ist.

2 Grundzüge der neuen Regelung

1. **Zweck** (§ 1): Der Zweck dieser Verordnung liegt nach wie vor darin, die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Luzern im Sinn des [Covid-19-Gesetzes](#) des Bundes zu regeln, welche von den Folgen der Covid-19-Epidemie besonders betroffen sind und Härtefälle darstellen.
2. **Grundsatz** (§ 2): Bis anhin unterstützte der Kanton Luzern Unternehmen bis und mit Juni 2021. Mit dieser Verordnung regelt der Kanton Luzern die Umsetzung von zwei weiteren Auszahlungstranchen, nämlich jener für das 2. Halbjahr 2021 und jener für das 1. Halbjahr 2022. Massgebend für die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen sind primär die Rechtserlasse des Bundes ([Covid-19-Gesetz](#), [Covid-19-Härtefallverordnung](#) vom 25. November 2020, [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#)).
3. **Allgemeine Anforderungen an die Unternehmen (§ 3)**: Grundsätzlich haben die berechtigten Unternehmen dieselben Voraussetzungen zu erfüllen, wie gemäss den bisherigen Härtefallmassnahmen erfüllt werden mussten (u.a. keine staatliche Beteiligung über 10 %, CHF 50'000 Mindestumsatz, kein laufendes Konkursverfahren). Neu muss das Unternehmen bestätigen, dass es zwischen Juli und Dezember 2021 bzw. zwischen Januar bis Juni 2022 ungedeckte Kosten aufweist. Zudem muss es angeben, dass es keine Absichten verfolgt, die Geschäftstätigkeit innerhalb der nächsten 12 Monate aufzugeben. Sollte die Geschäftstätigkeit trotzdem aufgegeben werden, besteht eine Meldepflicht des Unternehmens gegenüber dem Kanton und der Kanton behält sich vor, die Härtefallmassnahme zurückzufordern.
4. **Zusätzliche Anforderungen an die Unternehmen (§§ 4 – 7)**: Nebst den allgemeinen Anforderungen an die Unternehmen gemäss § 3 bestehen je nach Grösse der Unternehmen und je nach Unterstützungszeitraum noch folgende zusätzlichen Anforderungen:
 - Unternehmen mit einem Jahresumsatz *bis* 5 Millionen Franken dürfen sich am 15. März 2020 in keinem laufenden Betreibungsverfahren wegen Steuerschulden befinden (§ 4).
 - Unternehmen mit einem Jahresumsatz *über* 5 Millionen Franken müssen zudem nachweisen, dass sie weitergehende Selbsthilfemassnahmen zum

Schutz von Liquiditäts- und Kapitalbasis ergriffen haben (§ 5). Im Rahmen dieser weitergehenden Selbsthilfemassnahmen müssen die Unternehmen bestätigen, dass sie beispielsweise Massnahmen zur Liquiditätsoptimierung, zur Ertrags- und Kapitaloptimierung sowie Bilanzsanierungen vorgenommen haben.

- *Sämtliche* Unternehmen müssen schliesslich für den Unterstützungszeitraum 2. Halbjahr 2021 mit dem Jahresabschluss 2021 belegen, dass sie im Jahr 2021 keinen Gewinn ausweisen, andernfalls sie für das 2. Halbjahr 2021 keine Beiträge mehr erhalten.

5. **Beitragsberechnung** (§ 8): Neu werden für die Bestimmung des nicht rückzahlbaren Beitrags sämtliche durch das Unternehmen im relevanten Unterstützungszeitraum (2. Halbjahr 2021 respektive 1. Halbjahr 2022) erwirtschafteten Erträge aller Art addiert. Davon sind sämtliche liquiditätswirksamen Kosten abzuziehen. Abschreibungen aller Art werden nicht als liquiditätswirksam angesehen. Eine allfällige negative Differenz stellt den nicht rückzahlbaren Beitrag dar. Aufgrund der begrenzten finanziellen Ressourcen besteht jedoch kein Anspruch auf den errechneten Betrag. Vielmehr kann der Kanton eine proportionale Kürzung des Betrags vornehmen, um die begrenzten finanziellen Mittel auf die Unternehmen zu verteilen. Der Kanton behält sich überdies vor, auffällige bzw. aussergewöhnliche Kostenpositionen bei der Berechnung des nicht rückzahlbaren Beitrages zu kürzen. Schliesslich beträgt der nicht rückzahlbare Beitrag für den Unterstützungszeitraum des zweiten Halbjahres 2021 maximal die Höhe des gemäss Jahresabschluss 2021 ausgewiesenen Verlustes.
6. **Höchstgrenzen** (§ 9): Für die Auszahlung weiterer A-fonds-perdu-Beiträge für das 2. Halbjahr 2021 gelten die bisherigen Höchstgrenzen [Covid-19-Härtefallverordnung](#) in der Fassung vom 18. Dezember 2021, wobei die bis anhin ausbezahlten Beiträge hinzugerechnet werden. Die Höchstgrenzen liegen grundsätzlich bei 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 respektive bei 1 oder 5 Millionen Franken – je nach Unternehmen bis bzw. über 5 Mio. Franken Jahresumsatz. Vorbehalten bleiben die höheren Höchstgrenzen nach Artikel 8c Absatz 2 [Covid-19-Härtefallverordnung](#) in der Fassung vom 18. Dezember 2021 (Umsatzrückgang um mehr als 70 % oder Einlage von neuem Eigenkapital bei Unternehmen über 5 Mio. Franken Jahresumsatz). Folglich haben für die zweite Jahreshälfte 2021 nur jene Unternehmen Anspruch auf allfällige Unterstützung, die bisher die Höchstgrenze noch nicht ausgeschöpft haben (Ausnahmen in Punkt 7, nachstehend). Für die Härtefallmassnahmen ab dem 1. Januar 2022 gelten die neuen Höchstgrenzen gemäss [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#), wobei wieder von Null an gezählt wird. Die Höchstgrenzen liegen grundsätzlich bei 9 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 respektive bei 450 000 oder 1.2 Millionen Franken (je nach Unternehmen bis bzw. über 5 Mio. Franken Jahresumsatz). Sie können bei Vorliegen bestimmter Bedingungen erhöht werden (vgl. Art. 5 Abs. 4 [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#): Einbringen von Eigenkapital, 30 % Umsatzrückgang).
7. **Zusätzliche Erhöhung der Höchstgrenzen** (§ 10): Für Unternehmen, welche bei den Härtefallmassnahmen für den Zeitraum bis Juni 2021 bereits an die Höchstgrenze der nicht rückzahlbaren Beiträge gelangt sind, werden die Höchstgrenzen für das 2. Halbjahr 2021 erhöht, wenn das Unternehmen in seiner Existenz bedroht ist.

8. **Bedingte Gewinnbeteiligung** (§ 11): Aufgrund der Verlängerung der Härtefallmassnahmen um ein Jahr wird auch die bedingte Gewinnbeteiligung auf das Jahr 2022 ausgedehnt. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken ist die Verlängerung um ein Jahr in der [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#) normiert. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Verlängerung auch für die Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken umgesetzt.
9. **Verfahren** (§§ 12 – 14): Das Verfahren der Gesuchsprüfung findet nach wie vor in den drei Hauptschritten *Gesuchseinreichung – Gesuchsprüfung – Entscheidung* statt. Neu wird die formelle und fachliche Gesuchsprüfung vollständig von einem externen Wirtschaftsprüfungsunternehmen durchgeführt. Wie bis anhin entscheidet im Anschluss die Expertengruppe abschliessend über die auszahlenden Beträge. Die Entscheide der Expertengruppe werden anschliessend vom Finanzdepartement eröffnet.
10. **Zuständigkeit bei der langfristigen Bewirtschaftung** (§ 16): Die sogenannte langfristige Bewirtschaftung der Härtefallmassnahmen wird neu durch die Dienststelle Raum und Wirtschaft übernommen. Zur langfristigen Bewirtschaftung der Härtefallmassnahmen gehört u.a. Umsetzung und Vollzug der bedingten Gewinnbeteiligung oder die Durchsetzung des Verwendungsverbots. Mit der neuen Verordnung erhält die Dienststelle Raum und Wirtschaft in den Bereichen der langfristigen Bewirtschaftung Verfügungskompetenz.
11. **Rechtsmittel** (§ 18): Neu wurde sowohl bei den Härtefallmassnahmen, welche vom Finanzdepartement umgesetzt werden wie auch bei der längerfristigen Bewirtschaftung, welche von der Dienststelle Raum und Wirtschaft geleitet wird, das Einspracheverfahren implementiert. Dies bedeutet, dass die Unternehmen mittels Rechtsmittelbelehrung darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie in-nerst 20 Tagen seit Zustellung des Entscheids bei der verfügenden Behörde Einsprache erheben können. Der Einspracheentscheid kann dann in einem zweiten Schritt ans Kantonsgericht weitergezogen werden.
12. **Anwendbares Recht** (§ 23): Gesuche, welche die Härtefallmassnahmen bis und mit Juni 2021 betreffen und noch nicht rechtskräftig entschieden werden konnten, werden unter dem bis anhin geltenden Recht beziehungsweise unter der bis anhin geltenden [Kantonalen Härtefallverordnung Covid-19](#) vom 9. Dezember 2020 (Stand 27. November 2021) abgewickelt.
13. **Inkrafttreten** (§ 25): Die neue Verordnung tritt auf den 30. März 2022 in Kraft.

3 Die Verordnungsbestimmungen im Einzelnen

Die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 29. März 2022 übernimmt die bundesrechtlichen Vorgaben. Zu deren Verständnis müssen entsprechend das [Covid-19-Gesetz](#) des Bundes, die [Covid-19-Härtefallverordnung](#) in der Fassung vom 18. Dezember 2021 des Bundes, die diesbezüglichen [Erläuterungen](#) vom 17. Dezember 2021, die [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#) des Bundes und die diesbezüglichen [Erläuterungen](#) herangezogen werden.

3.1 Allgemeines

§ 1 Zweck

§ 1 entspricht grundsätzlich § 1 der [Kantonalen Härtefallverordnung Covid-19](#) vom 9. Dezember 2020. Es gelten die [Erläuterungen](#) zur Verordnung vom 9. Dezember 2020. Neu erfolgt nebst dem Verweis auf den Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes ein zusätzlicher Verweis auf Artikel 11b [Covid-19-Gesetz](#). Artikel 11b [Covid-19-Gesetz](#) bildet die gesetzliche Grundlage für die Unterstützung der Schaustellerinnen und Schausteller, welche die Bundesversammlung in der Wintersession 2021 beschlossen hat. Die Beitragsbemessung für die Schaustellerinnen und Schausteller ist in Artikel 5 Absatz 5 [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#) geregelt. Ein Härtefall liegt grundsätzlich vor, wenn der Jahresumsatz eines Unternehmens unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt oder wenn das Unternehmen seinen Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 20. Juni 2021 für insgesamt mindestens 40 Tage schliessen musste (Art. 12 Abs. 1^{bis} i.V.m. Abs. 5 [Covid-19-Gesetz](#)). Überdies müssen für die Ausrichtung von Härtefallmassnahmen die Bestimmungen gemäss [Covid-19-Gesetz](#), [Covid-19-Härtefallverordnung 2020](#) vom 25. November 2020 respektive [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#) erfüllt werden.

§ 2 Grundsätze

Absatz 1

§ 2 Absatz 1 entspricht grundsätzlich § 2 Absatz 1 der [Kantonalen Härtefallverordnung Covid-19](#) vom 9. Dezember 2020. Die [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#) wird zusätzlich als gesetzliche Grundlage erwähnt.

Das kantonale Recht nimmt somit keine eigene Definition der Härtefälle vor. Vielmehr ergibt sich aus den bundesrechtlichen Rechtserlassen, welche Unternehmen als Härtefälle gelten. Der Kanton Luzern verfolgt das Leitprinzip der vertikalen Gleichbehandlung. Folglich werden grundsätzlich die bundesrechtlichen Vorgaben für Unternehmen über 5 Millionen Franken Jahresumsatz mit der vorliegenden Verordnung auch für solche bis 5 Millionen Franken Jahresumsatz umgesetzt. Der Kanton Luzern hat in zwei Fällen für die Unternehmen bis 5 Millionen Franken Jahresumsatz abweichende Bestimmungen normiert: Zum einen sind Unternehmen bis 5 Millionen Franken Jahresumsatz zu den Härtefallmassnahmen nicht zugelassen, wenn sie sich am 15. März 2020 in einem laufenden Betreibungsverfahren für Steuerschulden gegenüber Bund, Kantonen oder Gemeinden befunden haben oder diesbezüglich Verlustscheine vorlagen (vgl. § 4). Zum anderen unterliegen Unternehmen bis 5 Millionen Franken Jahresumsatz auch mit einem allfälligen Gewinn 2020 der bedingten Gewinnbeteiligung (vgl. § 11 Abs. 1).

Absatz 2

Der Kanton Luzern macht von der Möglichkeit Gebrauch, mit einer einzigen kantonalen Härtefallregelung Härtefallmassnahmen für das 2. Halbjahr 2021 wie auch für das 1. Halbjahr 2022 auszurichten (vgl. [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung 2022 vom 2. Februar 2022, S. 3). Dadurch gewährleistet der Kanton Luzern nahtlose Härtefallmassnahmen ab Juli 2021. Die zusätzlichen Härtefallmassnahmen werden in zwei Tranchen ausbezahlt. Die erste Tranche entschädigt die ungedeckten Kosten im Zeitraum des 2. Halbjahres 2021. Die zweite Tranche entschädigt die ungedeckten Kosten im Zeitraum des 1. Halbjahres 2022. Die Unterstützung wird jeweils pro Semester berechnet, weil damit auf die im Vergleich stabilsten Daten-

grundlagen abgestützt werden kann. Zudem ist sichergestellt, dass sowohl Verbesserungen, wie auch etwaige Verschlechterungen der wirtschaftlichen Lage in die Berechnungen einfließen.

Absatz 3

Die Härtefallmassnahmen werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (A-fonds-perdu-Beiträgen) ausgerichtet. Die für die Härtefallmassnahmen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wurden von Bund, Luzerner Kantons- und Regierungsrat beschränkt. Die Unterstützung erfolgt im Rahmen der vom Kantonsrat und vom Regierungsrat bewilligten Mittel. Soweit die finanziellen Mittel genügen, werden die Härtefallmassnahmen entsprechend der vorliegenden Verordnung berechnet und ausbezahlt. Es besteht jedoch kein absoluter Anspruch auf die Auszahlung eines bestimmten Betrages.

3.2 Anforderungen an die Unternehmen

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Absatz 1

Einen Anspruch auf Härtefallmassnahme für das 2. Halbjahr 2021 und das 1. Halbjahr 2022 kann ein Unternehmen nur haben, wenn es innert Frist ein vollständiges Gesuch eingereicht hat. Ein zu spät oder unvollständig eingereichtes Gesuch führt zu einer Absage. Gesuche für das 2. Halbjahr 2021 sind bis und mit 30. April 2022 einzureichen. Gesuche für das 1. Halbjahr 2022 bis und mit 30. September 2022 (vgl. dazu § 12 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung).

Absatz 2

Um für das 2. Halbjahr 2021 und das 1. Halbjahr 2022 Härtefallmassnahmen zu erhalten, hat ein Unternehmen überdies gegenüber dem Kanton zu belegen, dass es:

- a. die Anforderungen nach Artikel 1 Absatz 2 der [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#) erfüllt;
- b. die Anforderungen nach Artikel 2 der [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#) erfüllt;
- c. im Falle einer Konzernstruktur den für die Beitragsberechnung relevanten Umsatz nur einmal für den Erhalt von Härtefallmassnahmen angegeben hat (gestützt auf Art. 5 Abs. 9 [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#)) und
- d. seinen Sitz am 1. Oktober 2020 im Kanton Luzern hatte.

Bei den vorstehenden Anforderungen handelt es sich um diejenigen Anforderungen, welche bereits bei den Härtefallmassnahmen bis und mit Juni 2021 verlangt wurden. Bei Unternehmen, welche bereits im Zeitraum bis und mit Juni 2021 Härtefallmassnahmen erhalten haben, werden die vorstehenden Anforderungen grundsätzlich nicht nochmals geprüft, sondern gelten als gegeben.

Zu a.

In Artikel 1 Absatz 2 der [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#) sind die folgenden beiden Anforderungen normiert:

- Buchstabe a: Keine Beteiligung von Bund, Kanton oder Gemeinde (mit mehr als 12 000 Einwohnern) am Kapital des Unternehmens von mehr als 10 Prozent

Ein Unternehmen wird nur mit Härtefallmassnahme unterstützt, wenn an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern insgesamt nicht mehr als 10 Prozent beteiligt sind. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen ein anderes staatliches Unternehmen beteiligt ist (sog. indirekte staatliche Beteiligung). Diese Anforderung gilt als nicht erfüllt, wenn der Staat mit mehr als 10 Prozent am Unternehmenskapital (Aktien, Stammanteile, Genossenschaftskapital) beteiligt ist. Bei Unternehmensformen, die keine solche Aufteilung der Beteiligung zulassen, wird die Struktur der Einnahmen (z.B. Betriebsbeiträge) herangezogen, um eine staatliche Beteiligung festzustellen. Dies gilt primär für Stiftungen oder Vereine.

- Buchstabe b: Ausübung von Geschäftstätigkeiten und Beschäftigung von Personal in der Schweiz (Domizilgesellschaft)

Ein Unternehmen wird nicht mit Härtefallmassnahmen unterstützt, wenn es in der Schweiz weder eine Geschäftstätigkeit ausübt noch eigenes Personal beschäftigt. Sogenannte Briefkastenfirmen sollen nicht von Härtefallmassnahmen profitieren.

Zu b.

In Artikel 2 der [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#) werden die folgenden Anforderungen festgeschrieben:

- Art. 2 Abs. 1 [Covid-19-Härtefallverordnung](#): Rechtsform und Sitz in der Schweiz (vgl. dazu [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 17. Dezember 2021, S. 4);
- Art. 2 Abs. 2 [Covid-19-Härtefallverordnung](#): UID vorhanden (vgl. dazu [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 17. Dezember 2021, S. 4);
- Art. 2a [Covid-19-Härtefallverordnung](#): Spartenrechnung (vgl. dazu [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 17. Dezember 2021, S. 5);

Ein Unternehmen kann gemäss Angaben des Seco in den folgenden drei Fällen eine Spartenrechnung einreichen:

1. Wenn das Unternehmen verschiedene Unternehmensbereiche hat, welche Ansprüche aus unterschiedlichen Unterstützungsgefässen haben (z.B. Kulturgelder und Härtefälle bei einem Theater-Restaurant-Lokal).
 2. Wenn das Unternehmen einen behördlich geschlossenen und einen behördlich nicht geschlossenen Teil hat (z.B. Hotel mit Restaurant).
 3. Wenn das Unternehmen schon in den Vorjahren 2018/19 Sparten intern oder extern ausgewiesen hat und somit nicht "künstlich" Sparten für die Härtefallmassnahmen geschaffen wurden.
- Art. 3 Abs. 1 lit. a [Covid-19-Härtefallverordnung](#): Gründung des Unternehmens vor dem 1. Oktober 2020 (vgl. dazu [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 17. Dezember 2021, S. 5);

- Art. 3 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 [Covid-19-Härtefallverordnung](#): Mindestumsatz 50'000 Franken (vgl. dazu [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 17. Dezember 2021, S. 5);
- Art. 3 Abs. 1 lit. c [Covid-19-Härtefallverordnung](#): Überwiegende Lohnkosten in der Schweiz (vgl. dazu [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 17. Dezember 2021, S. 6). Die Lohnkosten sind mit Blick auf Sinn und Zweck der staatlich finanzierten Härtefallmassnahmen zu bestimmen. Sinn und Zweck der Härtefallmassnahmen ist letztlich die Sicherung der Existenz von Unternehmen und der Erhalt von Arbeitsplätzen in der Schweiz. Die Bestimmung hinsichtlich der Lohnkosten darf vom Unternehmen nicht durch organisatorische Massnahmen bzw. Auslagerung von Lohnkosten zu Subunternehmen ins Ausland umgangen werden.
- Art. 4 Abs. 1 lit. a [Covid-19-Härtefallverordnung](#): Profitabilität und Überlebensfähigkeit (vgl. dazu [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 17. Dezember 2021, S. 7);
- Art. 4 Abs. 2 lit. b [Covid-19-Härtefallverordnung](#): Kein Betreibungsverfahren wegen Sozialversicherungsbeiträgen per 15. März 2020 bzw. keine vereinbarte Zahlungsplanung und keine Zahlung bei Einreichung des Gesuchs (vgl. dazu [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 17. Dezember 2021, S. 7);
- Art. 4 Abs. 1 lit. b [Covid-19-Härtefallverordnung](#): Genügende Selbsthilfemassnahmen (vgl. dazu [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 17. Dezember 2021, S. 7);
- Art. 4 Abs. 1 lit. c [Covid-19-Härtefallverordnung](#): Kein Anspruch auf andere branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfe (vgl. dazu [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 17. Dezember 2021, S. 7);
- Art. 5 oder 5b [Covid-19-Härtefallverordnung](#): Umsatzrückgang von 40 % beim Vergleich 2018/19 zu 2020 (evtl. bezgl. 2021 rollend) oder behördlich geschlossen (vgl. dazu [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 17. Dezember 2021, S. 7);
- Art. 2 Abs. 1 lit. b [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#): Kein Konkurs- oder Liquidationsverfahren bei Einreichung des Gesuchs (vgl. dazu [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung 2022 vom 2. Februar 2022, S. 6);
- Art. 2 Abs. 1 lit. c [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#): Kein Betreibungsverfahren wegen Sozialversicherungsbeiträge bei Gesuchseinreichung und keine vereinbarte Zahlungsplanung (vgl. dazu [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung 2022 vom 2. Februar 2022, S. 6);
- Art. 2 Abs. 2 [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#): Bestätigung des Unternehmens, dass im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ab Juli 2021 resp. ab Januar 2022 ungedeckte Kosten entstanden sind (vgl. dazu [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung 2022 vom 2. Februar 2022, S. 6).

Zu c.

Kantone dürfen den Umsatz einer Konzerngesellschaft insgesamt nur einmal für die Abrechnung von Härtefallunterstützung heranziehen, damit keine Doppelsubventionierung erfolgt (vgl. Art. 5 Abs. 9 [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#)). Der Kanton hat entsprechend Umsätze, welche in mehreren Härtefallgesuchen Eingang finden, zu bereinigen.

Zu d.

Zuständig für das Verfahren ist noch immer derjenige Kanton, in dem ein Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte. Die kantonale Zuständigkeit bleibt von einer Sitzverlegung des Unternehmens in einen anderen Kanton unberührt (vgl. Art. 13 Abs. 1 und 2 [Covid-19-Härtefallverordnung 2020](#)).

Absatz 3

Gestützt auf Artikel 5 Absatz 7 [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#) kann der Kanton von einem Beitrag absehen, wenn das Unternehmen die Geschäftstätigkeit offensichtlich nicht weiterführen wird. Infolgedessen hat das Unternehmen gegenüber dem Kanton zu bestätigen, dass es bei Gesuchseinreichung eine aktive Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausübt und überdies keine Absichten hat, die Geschäftstätigkeit innerhalb der nächsten 12 Monate seit Gesuchseinreichung aufzugeben. Gibt das Unternehmen die Geschäftstätigkeit trotzdem innerhalb der nächsten 12 Monate seit Gesuchseinreichung vollständig auf, hat es dies dem Finanzdepartement des Kantons Luzern zu melden. Die Meldung hat innert 10 Tagen zu erfolgen, nachdem der Entscheid zur Aufgabe der Geschäftstätigkeit unternehmensintern gefällt wurde. Im Falle einer Betriebsaufgabe innerhalb 12 Monaten seit Gesuchseinreichung kann der Kanton den gewährten Beitrag zurückfordern. Diese Vorgabe gilt nur bei vollständiger Aufgabe der Geschäftstätigkeit (Auflösung der Gesellschaft oder Erhalt der Rechtshülle), nicht jedoch bei Redimensionierung oder Neuausrichtung hin zu anderen Geschäftsfeldern.

Absatz 4

Der Kanton Luzern muss prüfen, ob Schaustellerinnen und Schausteller gestützt auf Artikel 5 Absatz 5 der [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#) einen Anspruch auf Härtefallmassnahme haben. Dazu haben die Schaustellerinnen und Schausteller gegenüber dem Kanton anzugeben, ob sie eine kantonale Bewilligung nach Artikel 2 des Bundesgesetzes über das Gewerbe von Reisenden ([SR 943.1](#)) verfügen. Bestätigt eine Schaustellerin oder ein Schausteller, über eine solche Bewilligung zu verfügen, verifiziert der Kanton diese Angabe bei der ausstellenden kantonalen Behörde.

§ 4 Zusätzliche Anforderungen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken

§ 4 entspricht § 7 Absatz 3 Buchstabe h der [Kantonalen Härtefallverordnung Covid-19](#) vom 9. Dezember 2020.

Wer sich am 15. März 2020, d.h. vor Beginn der Covid-19-Epidemie, in einem laufenden Betreibungsverfahren wegen Steuerschulden gegenüber Bund, Kantonen oder Gemeinden befand oder diesbezüglich Verlustscheine vorlagen, wird von der Härtefallmassnahme ausgeschlossen; Es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs liegt eine vereinbarte Zahlungsplanung vor oder das Verfahren ist durch Zahlung abgeschlossen.

§ 5 Zusätzliche Anforderungen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken

Das Unternehmen hat gegenüber dem Kanton bestätigt, dass es seit dem 1. Januar 2021 alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen im Sinn von Artikel 5 Absatz 3 [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#), insbesondere zum Schutz seiner Liquiditäts- und Kapitalbasis, ergriffen hat. Diese Selbsthilfemassnahmen gehen weiter als diejenigen, welche von sämtlichen Unternehmen getroffen werden müssen. Die Definition der weitergehenden Selbsthilfemassnahmen ist § 7 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung zu entnehmen.

Der Bund hat sich diesbezüglich vorbehalten, im Nachhinein Überprüfungen vorzunehmen. Der Kanton Luzern fordert daher im Rahmen des Prüfformulars eine entsprechende Dokumentation zu den getätigten Massnahmen seitens Unternehmen in Kurzform ein. Wenn Unternehmen diese Dokumentation einreichen und diese grundsätzlich plausibel erscheint, gilt der Passus als erfüllt. Eine detaillierte Einschätzung zu jeder der getätigten Massnahme wird nicht vorgenommen.

§ 6 Zusätzliche Anforderungen an Unternehmen für den Unterstützungszeitraum zweites Halbjahr 2021

Unternehmen, welche gemäss Jahresabschluss 2021 oder vergleichbaren Dokumenten, im Jahr 2021 einen Gewinn ausweisen, erhalten keine weitere Härtefallmassnahme. Dies deshalb, da ein zusätzlicher A-fonds-perdu-Beitrag für das 2. Halbjahr 2021 für die bedingte Gewinnbeteiligung dem Geschäftsabschluss 2021 hinzugerechnet werden muss (vgl. § 11 Abs. 1 dieser Verordnung). Weist ein Unternehmen im Jahr 2021 bereits vor einem neuerlichen A-fonds-perdu-Beitrag einen Gewinn aus, so wird zumindest dieser Beitrag mit Sicherheit durch die bedingte Gewinnbeteiligung wieder zurückgefordert. Eine Auszahlung und anschliessende Rückforderung stellt einen unnötigen Leerlauf dar und ist zu verhindern. Zudem zielt der Kanton Luzern darauf ab, etwaige Nachholeffekte zu berücksichtigen (vgl. dazu die Ausführungen zur Betrachtung pro Semester, oben). Das wird dann erreicht, wenn das gesamte Jahr 2021 berücksichtigt wird.

Für die Beurteilung, ob das Unternehmen 2021 einen Gewinn ausweist, ist der Jahresabschluss 2021 massgebend. Es erfolgen keine Korrekturen zugunsten des Unternehmens (z.B. Korrektur von aufgelösten Arbeitgeberreserven). Die Gestaltung des Jahresabschlusses 2021 liegt in der betriebswirtschaftlichen Verantwortung des Unternehmens.

§ 7 Zumutbare Selbsthilfemassnahmen

Absatz 1

Seit Einführung der [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#) sind zwei verschiedene Definitionen von zumutbaren Selbsthilfemassnahmen relevant. Die Definition von zumutbaren Selbsthilfemassnahmen gemäss § 7 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung entspricht der bereits bestehenden Definition gemäss § 4 [Kantonalen Härtefallverordnung Covid-19](#) vom 9. Dezember 2020. Als zumutbare Massnahmen der Unternehmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis gelten neben Einsparungen, Effizienzsteigerungen und Anpassungen des Geschäftsmodells insbesondere der Verzicht auf Dividenden und Tantiemen, der Verzicht auf Rückzahlung von Aktionärsdarlehen seit dem 15. März 2020, soweit solche Massnahmen nicht durch Kapitalerhöhungen in mindestens gleichem Umfang kompensiert wurden, sowie Eigenleistungen der privaten Eignerinnen und Eigner und von Investorinnen und Investoren. Diese Selbsthilfemassnahmen werden grundsätzlich von sämtlichen Unternehmen verlangt, welche ein Gesuch um Härtefallmassnahme einreichen. Ausgenommen sind jedoch diejenigen, welche als behördlich geschlossen im Sinn von Art. 5b Abs. 1 [Covid-19-Härtefallverordnung](#) in der Fassung vom 18. Dezember 2021 gelten.

Absatz 2

In Absatz 2 werden die weitergehenden Selbsthilfemassnahmen definiert. Diese müssen gestützt auf Artikel 5 Abs. 3 der [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#) aus-

schliesslich von den Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken bestätigt werden. Die Definition ist den [Erläuterungen](#) vom 2. Februar 2022 zur Covid-19-Härtefallverordnung 2022 auf Seite 7 f. zu entnehmen. Zumutbar sind insbesondere Massnahmen zur Liquiditätsoptimierung, der Ertrags- und Kapitaloptimierung sowie Bilanzsanierungen. Darunter fallen beispielsweise der Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Aktiva oder der Verzicht auf nicht zwingend nötige Investitionen, das Verhandeln von umsatzabhängigen Geschäftsmieten, die Minimierung von variablen Kosten wie Material-, Betriebs- und Verwaltungsaufwand oder betriebliche Restrukturierungen.

3.3 Beitragsberechnung und Begrenzung

§ 8 Beitragsberechnung

Absatz 1

Der nicht rückzahlbare Beitrag wird für alle Unternehmen identisch und entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben berechnet (vgl. Art. 5 Abs. 1 [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#)). Dazu werden sämtliche durch das Unternehmen im relevanten Unterstützungszeitraum (2. Halbjahr 2021 respektive 1. Halbjahr 2022) erwirtschafteten Erträge aller Art addiert. Zu den Erträgen gehören sämtliche Umsätze, Kurzarbeitsentschädigungen, Erwerbsersatz, Mieterlässe, Versicherungsleistungen wie auch Negativ-Erträge aus Stornierungen u.a. Nicht zu den Erträgen gehören erhaltene Härtefallmassnahmen¹. Von den Erträgen sind sämtliche liquiditätswirksamen Kosten abzuziehen. Zu den liquiditätswirksamen Kosten gehören u.a. der Material-, Personal- und Raumaufwand, Unterhalts- und Reparaturkosten, Versicherungsprämien, Gebühren oder Kosten für Verwaltung und Informatik, nicht aber beispielsweise Abschreibungsaufwand oder Wertberichtigungen (vgl. dazu die [Erläuterungen](#) vom 2. Februar 2022 zur Covid-19-Härtefallverordnung 2022, S. 7). Eine allfällige negative Differenz stellt den nicht rückzahlen Beitrag dar. Bei einer positiven Differenz erfolgt keine weitere Härtefallmassnahme. Vorbehalten bleiben allfällige Kürzungen nach Absatz 3 und 4 sowie die Höchstgrenzen gemäss §§ 9 und 10.

Die vorstehende Regelung kann dazu führen, dass liquiditätswirksamer Aufwand in die Berechnung einfließt, der Ausgaben ausserhalb der Bemessungsperiode betrifft (z.B. Versicherungszahlungen für das ganze Jahr oder Materialaufwand für einen längeren Zeitraum als die Bemessungsperiode). Die Berücksichtigung solcher Ausgaben ist zulässig, solange sie den bisherigen Zahlungsgewohnheiten des Unternehmens entspricht, wobei die Vorjahre 2018 und 2019 wesentlich sind. Der Kanton Luzern verzichtet im Sinn der einfacheren Umsetzung darauf, solche Zahlungen pro rata temporis zu kürzen.

Die Berechnung erfolgt dabei grundsätzlich basierend auf Angaben der Gesuchsteller (Jahresabschluss 2021, respektive entsprechende Halbjahresabschlüsse). Die Umsatzzahlen der MWST werden zur Plausibilisierung herangezogen. Anders als im früheren pauschalen Berechnungsmodell werden aber die gemeldeten Erträge verwendet und nicht die Umsätze gemäss MWST. Dadurch ist sichergestellt, dass die Aufstellung der Kosten zu den berücksichtigten Erträgen passt. Das heisst, es

¹ Damit werden Erträge aus Mitteln der Härtefallmassnahme anders behandelt als alle anderen Erträge. Der Grund dafür liegt darin, dass es ansonsten je nach Bearbeitungs- und Auszahlungszeitpunkt zu einer Ungleichbehandlung zwischen Unternehmen kommen könnte. Zudem würde zum Beispiel eine Auszahlung der Härtefallmassnahme im 2. Halbjahr 2021 zwecks Unterstützung für die Zeit von Januar 2020 bis Juni 2021 dazu führen, dass ungedeckte Kosten im Zeitraum der neuerlichen Unterstützung zwar vorliegen würden, aber nicht ersichtlich wären.

erfolgt eine Betrachtung gemäss Buchhaltung und nicht eine reine Geldflussbetrachtung. Damit kann Besonderheiten etwa in der Reisebranche oder auch bei Geschäftsmodellen, die auf Abonnements basieren, besser entsprochen werden. Der Kanton Luzern nimmt keine Bereinigung von Erträgen vor, wenn Unternehmen im Jahresverlauf schwankenden Umsätze erzielen.

Absatz 2

Der Kanton behält sich vor, auffällige bzw. aussergewöhnliche Kostenpositionen bei der Berechnung des nicht rückzahlbaren Beitrages zu kürzen. Eine Kürzung ist möglich, soweit sich die Kostenpositionen unbegründet nicht im Rahmen der Vorjahre 2018 und 2019 bewegen. Bei den Vergleichsjahren 2018 und 2019 handelt es sich um diejenigen Jahre, welche bereits für die Bemessung des Umsatzrückgangs herangezogen wurden. Eine Kürzung ist überdies möglich, wenn die Kosten als geschäftsmässig unbegründet erscheinen. Geschäftsmässig unbegründet sind Kosten, welche aus unternehmungswirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar erscheinen bzw. welche mit den erzielten Umsätzen unternehmungswirtschaftlich in keinem unmittelbaren und direkten Zusammenhang stehen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts [2C_795/2015](#) vom 3. Mai 2016, E. 2.2). Schliesslich sind Kosten zu streichen oder zu kürzen, welche im Sinn eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens offensichtlich zum Erhalt höherer Härtefallmassnahmen generiert wurden. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Unternehmen ein Warenlager aufbaut, welches substanzuell über demjenigen der Vorjahre liegt oder, wenn Vorabrechnungen für Leistungen verbucht werden, die erst zu einem späteren Zeitraum erfolgen. Im Zweifelsfall dürfen beim Unternehmen weitere Dokumente zur Überprüfung einverlangt werden.

Beabsichtigt ist einzig eine Bereinigung in Einzelfällen. Im Sinn der pragmatischen Umsetzung der Härtefallmassnahmen wird jedoch nicht angestrebt, jede geringfügige Abweichung im Rahmen einer normalen Streuung zu bereinigen.

Absatz 3

Für den Unterstützungszeitraum 2. Halbjahr 2021 werden die gemäss § 8 Absatz 1 und 2 der vorliegenden Verordnung errechneten A-fonds-perdu-Beiträge bis zur Höhe des gemäss Jahresabschluss 2021 ausgewiesenen Verlustes gekürzt. Der nicht rückzahlbare Beitrag beträgt somit maximal die Höhe des gemäss Jahresabschluss 2021 ausgewiesenen Verlustes.²

Absatz 4

Auf den gemäss Absatz 1 bis 3 berechneten Betrag besteht kein Anspruch. Aufgrund der für das weitere Härtefallprogramm begrenzten finanziellen Ressourcen kann eine proportionale Kürzung des Betrags erfolgen. Dazu werden sämtliche Gesuche für das 2. Halbjahr 2021 respektive für das 1. Halbjahr 2022 gesammelt und dann pro Semester gemeinsam geprüft. Nur dadurch kann eine proportionale Kürzung für das 2. Halbjahr 2021 respektive für das 1. Halbjahr 2022 berechnet werden. Es erfolgt jedoch keine Kürzung bzw. Verrechnung des Anspruches für das 2. Halbjahr 2021 respektive für das 1. Halbjahr 2022 mit einer allfälligen Forderung

² Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass es zwischen jenen, die infolge positiven Jahresabschlüssen 2021 nicht zur Härtefallmassnahme für die 2. Hälfte 2021 zugelassen werden und jenen, die noch zusätzliche Unterstützung erhalten, nicht zu Sprungeffekten kommt. Es ist davon auszugehen, dass in Bezug auf unterschiedliche Praxis in der Buchhaltung so Unterschiede zwischen Unternehmen entstehen können. Diese müssen im Sinne einer pragmatischen Umsetzung in Kauf genommen werden (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 6 oben).

gestützt auf die bedingte Gewinnbeteiligung. Dadurch, dass für die Härtefallmassnahmen betreffend 2. Hälfte 2021 nur jene Betriebe zugelassen sind, welche einen Verlust ausweisen, ist die Problematik einer allfälligen späteren Rückzahlung über die bedingte Gewinnbeteiligung bereits deutlich eingedämmt. Die steuerliche Beurteilung wird zudem in vielen Fällen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine Verrechnung würde die administrativen Belange und einen zeitnahen Abschluss der Härtefallmassnahmen deutlich erschweren.

§ 9 Höchstgrenzen

Absatz 1

Für den Unterstützungszeitraum des 2. Halbjahres 2021 gelten die Bestimmungen über die Höchstgrenzen gemäss Artikel 8a, 8c und 8d der [Covid-19-Härtefallverordnung](#) in der Fassung vom 18. Dezember 2021. Bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken Umsatz liegen die Höchstgrenzen für nicht rückzahlbare Beiträge somit nach wie vor bei 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 und bei höchstens 1 Million Franken pro Unternehmen. Bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken Umsatz liegen die Höchstgrenzen ebenfalls bei höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019, jedoch bei höchstens 5 Millionen Franken. Die vorgenannten Höchstgrenzen können gemäss Artikel 8a Absatz 2 und Artikel 8c Absatz 2 der [Covid-19-Härtefallverordnung](#) in der Fassung vom 18. Dezember 2021 erhöht werden, wenn ein sogenannter Härtefall im Härtefall vorliegt oder wenn zusätzliches Eigenkapital eingebracht wird.

Absatz 2

Für den Unterstützungszeitraum des 1. Halbjahres 2022 gelten die Bestimmungen über die Höchstgrenzen gemäss Artikel 5 der [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#). Neu liegen die Höchstgrenzen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken bei höchstens 9 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes und bei höchstens 450 000 Franken (Art. 5 Abs. 2 [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#)). Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken liegen die Höchstgrenzen bei 9 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 und bei höchstens 1.2 Millionen Franken (Art. 5 Abs. 3 [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#)). Die vorgenannten Höchstgrenzen können gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 der [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#) nochmals erhöht werden. Eigenmittel, welche gestützt auf die Härtefallmassnahmen für den Zeitraum bis Juni 2021 eingebracht wurden und zu einer Erhöhung der Höchstgrenzen geführt haben (vgl. dazu Art. 8c Abs. 2 [Covid-19-Härtefallverordnung](#) in der Fassung vom 18. Dezember 2021), werden nicht nochmals für eine Erhöhung gestützt auf die [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#) angerechnet. Es sind somit zusätzliche Eigenmittel einzubringen, um Artikel 5 Absatz 4 [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#) zu erfüllen.

§ 10 Zusätzliche Erhöhung der Höchstgrenzen für das 2. Halbjahr 2021

Absatz 1

Besonders hart von der Covid-Epidemie betroffene Unternehmen haben die Höchstgrenze für die Härtefallmassnahmen im Zeitraum bis Juni 2021 bereits erreicht und könnten für das 2. Halbjahr 2021 nicht zusätzlich entschädigt werden. Für besonders hart von der Covid-19-Epidemie betroffene Unternehmen werden daher die Höchstgrenzen erhöht, wenn das Unternehmen nachweist, dass es in seiner Existenz bedroht ist. Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen gegenüber dem Kanton kumulativ belegt, dass es (a.) Ende 2021 ungedeckte Kosten aufweist, (b.) die ungedeckten Kosten durch liquiditätswirksame, unvermeidbare Ausgaben aufgrund

der behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie entstanden sind, (c.) das Unternehmen die ungedeckten Kosten nicht aus bestehender Liquidität decken kann und (d.) das Unternehmen bestätigt hat, dass es alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen im Sinn von § 7 Absatz 2 ergriffen hat. Die wirtschaftliche Betroffenheit des Unternehmens muss in den behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie begründet sein. Unternehmen, die beispielsweise in einem der Vorjahre bereits Verluste erzielt haben, sind nicht automatisch ausgeschlossen. Im Zweifel kann das Finanzdepartement entsprechende Dokumentation einverlangen, in wie fern der geltend gemachte wirtschaftliche Schaden, seinen Ursprung in der Epidemie hat. Das Finanzdepartement wird sich dabei auf bei früheren Unterstützungen gefällten Entscheide abstützen. Bei neuerlich vorgebrachter Betroffenheit (z.B. durch Lieferengpässe) wird im Zweifel eine nachträgliche Dokumentation einverlangt.

Die Höchstgrenzen können unter den gleichen Bedingungen auch dann erhöht werden, wenn ein Unternehmen einen sogenannten Härtefall im Härtefall darstellt und an die Höchstgrenzen gemäss Art. 8a Abs. 2 oder Art. 8c Abs. 2 lit. a [Covid-19-Härtefallverordnung](#) in der Fassung vom 18. Dezember 2021 angelangt ist. Gleiches gilt für ein Unternehmen, welches an die Höchstgrenze gemäss Art. 8c Abs. 2 lit. b [Covid-19-Härtefallverordnung](#) gestossen ist und aufgrund eingebrachtem Eigenkapital bereits eine erhöhte Höchstgrenze (30 % des Jahresumsatzes und höchstens 10 Mio. Franken) aufweist.

Absatz 2

Betragsmässig werden die Höchstgrenzen wie folgt erhöht:

- Für ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken um höchstens 9 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018/19 und höchstens 450 000 Franken;
- Für ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken um höchstens 9 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018/19 und höchstens 1 200 000 Franken.

Die Erhöhung entspricht den Höchstgrenzen gemäss Artikel 5 der [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#). Damit werden die Vorgaben für die Höchstgrenzen 2022 auf die Erhöhung der Höchstgrenzen für das 2. Halbjahr 2021 analog angewendet.

§ 11 Bedingte Gewinnbeteiligung

Absatz 1

§ 11 Absatz 1 entspricht grundsätzlich § 3b der [Kantonalen Härtefallverordnung Covid-19](#) vom 9. Dezember 2020. Es gelten die [Erläuterungen](#) zur Änderung vom 20. April 2021 und die [Erläuterungen](#) zur Änderung vom 18. Juni 2021.

Die bedingte Gewinnbeteiligung wird durch die Dienststelle Raum und Wirtschaft umgesetzt. Folglich leiten Unternehmen, welche gestützt auf § 11 Absatz 1 der bedingten Gewinnbeteiligung unterliegen, ihren steuerbaren Jahresgewinn an die Dienststelle Raum und Wirtschaft weiter und nicht mehr an das Finanzdepartement.

Der nicht rückzahlbare Beitrag für den Unterstützungszeitraum des 2. Halbjahres 2021 unterliegt der bedingten Gewinnbeteiligung für das Geschäftsjahr 2021. Dies bedeutet, dass der für das 2. Halbjahr 2021 erhaltene A-fonds-perdu-Beitrag dem Erfolg 2021 hinzugerechnet wird, sofern dies noch nicht durch eine transitorische Abgrenzungsbuchung erfolgt ist.

Absatz 2

Der Bund hat die bedingte Gewinnbeteiligung bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken auch für die Härtefallmassnahmen 2022 vorgesehen (vgl. Art. 6 [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#)). Mit der vorliegenden Verordnung wird die bedingte Gewinnbeteiligung auch bei den Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken identisch umgesetzt.

Absatz 3

Für die Berechnung des zurückzuführenden Gewinns werden Sofortabschreibungen nicht berücksichtigt. Dies gilt gestützt auf die Vorgaben des Seco (vgl. [Informationsnotiz des Seco](#) zur bedingten Gewinnbeteiligung vom November 2021, S. 2) bei den Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken und wird aufgrund des Luzerner Leitprinzips der vertikalen Gleichbehandlung auch auf die Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken angewendet. Getätigte Sofortabschreibungen werden bei der Berechnung des zurückzuführenden Gewinns in die ordentlichen Abschreibungssätze (linear oder degressiv) umgerechnet. Dabei werden diejenigen ordentlichen Abschreibungssätze verwendet, welche für das Unternehmen am günstigsten sind. Der Steuerabschluss bleibt von dieser Bestimmung unberührt. D.h. Sofortabschreibungen bleiben beim Steuerabschluss weiterhin zulässig.

Absatz 4

Um eine möglichst hohe Gleichbehandlung aller Unternehmen zu erreichen, werden die Steuerabschlüsse bei der Berechnung des zurückzuführenden Gewinns auf auffällige, aussergewöhnliche Positionen in Bezug auf Lohnaufwand, Warendrittel, Rückstellungen etc. geprüft. Es soll verhindert werden, dass ein Unternehmen mit betriebsfremden Aufwänden den Verlust vergrössert oder den Gewinn verkleinert. Auffällige Positionen werden insbesondere korrigiert, soweit sie sich nicht im Rahmen der Vorjahre 2018 und 2019 bewegen.

Nebst den aussergewöhnlichen Positionen zuungunsten des Unternehmens werden auch solche zugunsten des Unternehmens korrigiert (z.B. Auflösung von stillen Reserven oder Arbeitgeberbeitragsreserven, um gegenüber der Bank ein besseres Jahresergebnis zu dokumentieren).

Korrekturen können bei den Jahresabschlüssen 2020 bis 2022 vorgenommen werden, je nachdem, welche Abschlüsse für die bedingte Gewinnbeteiligung relevant sind.

3.4 Verfahren

§ 12 Gesuchseinreichung

Absatz 1

Die Härtefallgesuche werden wie bis anhin online mittels Gesuchsformular über die Website <http://www.lu.ch> eingereicht. Eine postalische Einreichung ist nicht möglich. Dies würde den Gesuchsprozess unnötig verlängern. Im Formular sind Kontaktdaten anzugeben und selbstdeklarierende Angaben zu machen. Das gesuchstellende Unternehmen muss weiter bestätigen, dass sämtliche Angaben vollständig und wahr sind. Härtefallgesuche sind für den Unterstützungszeitraum des zweiten Halbjahres 2021 bis spätestens am 30. April 2022 und für den Unterstützungszeitraum des ersten Halbjahres 2022 bis spätestens am 30. September 2022 einzureichen.

Absatz 2

Damit das Gesuch ganzheitlich und im Detail geprüft werden kann, müssen die Unternehmen verschiedene Dokumente einreichen. Konkret handelt es sich um die folgenden Dokumente:

- Gemäss Artikel 7 der [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#) ist einzureichen:
 - o Handelsregisterauszug;
 - o Betreibungsregisterauszug;
 - o Jahresrechnungen 2018, 2019, 2020 und 2021;
 - o Vollständige Spartenrechnung, sofern eine Spartenbetrachtung gestützt auf Artikel 2a der [Covid-19-Härtefallverordnung](#) vom 25. November 2020 in der Fassung vom 18. Dezember 2021 gestellt wird.
- Zur Identifikation der Gesuchsteller ist eine Kopie der Identitätskarte oder des Passes der im Gesuch angegebenen zeichnungsberechtigten Person beizulegen.
- Für Beiträge für das 2. Halbjahr 2021 ist überdies ein Halbjahresabschluss für das 2. Halbjahr 2021 oder ein vergleichbares Dokument einzureichen. Mit Hilfe dieses Halbjahresabschlusses können die in diesem Zeitraum erwirtschafteten Erträge und die entstandenen Kosten verifiziert werden.
- Für Beiträge für das 1. Halbjahr 2022 ist ein Halbjahresabschluss für das 1. Halbjahr 2022 oder ein vergleichbares Dokument notwendig. Dies aus den vorgenannten Gründen.

Wenn die Jahresabschlüsse noch nicht geprüft wurden, sind die provisorischen Abschlüsse beizulegen.

Absatz 3

Unternehmen, welche bereits im Rahmen der Härtefallmassnahmen bis und mit Juni 2021 ein Gesuch eingereicht haben, müssen einzig die noch fehlenden beziehungsweise nicht mehr aktuellen Dokumente einreichen. Der Kanton verwendet für die Gesuchsprüfung die Unterlagen des alten Gesuchs.

Absatz 4

Sollte das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur detaillierten und ganzheitlichen Gesuchsprüfung weitere Dokumente verlangen, dürfen diese im Einzelfall beim Unternehmen nachgefordert werden.

Absatz 5

Es werden nur vollständige Gesuche geprüft. Bei unvollständigen Gesuchen wird das Unternehmen daher zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen innert angemessener Frist aufgefordert. Verstreicht die Frist ungenutzt, wird das Gesuch durch die Expertengruppe abgelehnt.

§ 13 Gesuchsprüfung

Absatz 1

Nach Eingang der Online-Gesuche werden diese inklusive sämtlicher Beilagen einem externen Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur Weiterbearbeitung übermittelt.

Absatz 2

Die gesamte Gesuchsprüfung sowie die Beitragsberechnung erfolgt durch ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

Absatz 3

Wie bis anhin übermittelt das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen die geprüften Härtefallgesuche der Expertengruppe mit einem Antrag zum Entscheid und zur Höhe des auszuzahlenden A-fonds-perdu-Beitrages.

§ 14 Entscheid

§ 14 entspricht grundsätzlich § 9 der [Kantonalen Härtefallverordnung Covid-19](#) vom 9. Dezember 2020. Es gelten die [Erläuterungen](#) zur Verordnung vom 9. Dezember 2020 sowie die [Erläuterungen](#) zur Änderung vom 12. März 2021.

In Absatz 5 wird geregelt, dass die nicht rückzahlbaren Beiträge bis zum 31. Juli 2022 respektive bis zum 31. Dezember 2022 definitiv zugesichert oder ausbezahlt werden, je nachdem, welcher Unterstützungszeitraum betroffen ist. Vorbehalten bleiben einzig Entscheide, die aufgrund hängiger Verfahren vor Verwaltungs- oder Gerichtsinstanzen erst später gefällt werden können.

3.5 Missbrauchsbekämpfung

§ 15

§ 15 entspricht § 13 der [Kantonalen Härtefallverordnung Covid-19](#) vom 9. Dezember 2020. Es gelten die [Erläuterungen](#) zur Verordnung vom 9. Dezember 2020 sowie die [Erläuterungen](#) zur Änderung vom 12. März 2021.

3.6 Bewirtschaftung der Härtefallmassnahmen

§ 16 Zuständigkeit

Aufgrund der im Dezember 2021 bis Februar 2022 erfolgten Neuorganisation der Härtefallmassnahmen ist neu die Dienststelle Raum und Wirtschaft für die langfristige Bewirtschaftung der Härtefallmassnahmen sowie für die bedingte Gewinnbeteiligung zuständig. Unter die langfristige Bewirtschaftung fallen folgende Bereiche:

- Anwendung des Missbrauchs- und Kontrollkonzeptes, insbesondere die Durchsetzung des Verwendungsverbotes gemäss Artikel 6 der [Covid-19-Härtefallverordnung](#) in der Fassung vom 18. Dezember 2021 sowie Artikel 3 der [Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#);
- Überwachung der gewährten Covid-Kredite bis zu deren Auslaufen gemäss Verträge LUKB und in Zusammenarbeit mit der LUKB;
- Umsetzung und Durchführung der bedingten Gewinnbeteiligung;
- Bearbeitung der freiwilligen Rückzahlungen von A-fonds-perdu-Beiträgen;
- Durchsetzung von § 3 Absatz 3 dieser Verordnung.

Im Rahmen der vorstehend erläuterten langfristigen Bewirtschaftung der Härtefallmassnahmen ist der Dienststelle Raum und Wirtschaft die Verfügungskompetenz zu übertragen. Verfügungen resp. Entscheide, welche die langfristige Bewirtschaftung der Härtefallmassnahmen betreffen, werden summarisch begründet und durch die Dienststelle Raum und Wirtschaft eröffnet.

Die Anspruchsprüfung im Rahmen der Härtefallmassnahme 2021 sowie die Umsetzung der Härtefallmassnahmen 2022 verbleiben beim Finanzdepartement.

§ 17 Bewirtschaftung der abgesicherten Kredite

§ 17 entspricht grundsätzlich den §§ 10 und 14 der [Kantonalen Härtefallverordnung Covid-19](#) vom 9. Dezember 2020. Es gelten die [Erläuterungen](#) zur Verordnung vom 9. Dezember 2020.

3.7 Schlussbestimmungen

§ 18 Rechtsmittel

Absatz 1

Gemäss § 118 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. [40](#)) ist eine Einsprache in den von der Rechtsordnung vorgesehenen Fällen zulässig. Bei einer Einsprache ist die erstinstanzliche Verwaltungsbehörde verpflichtet, ihren angefochtenen Entscheid zu überprüfen und nochmals über die Sache zu entscheiden (vgl. § 117 Abs. 1 [VRG](#)). Für Entscheide, welche im Rahmen der Härtefallmassnahmen gestützt auf § 14 ergehen, soll neu eine Einsprachemöglichkeit geschaffen werden. Gegen Entscheide, die gestützt auf § 14 ergehen, kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Finanzdepartement schriftlich Einsprache erhoben werden. Im Anschluss kann gegen Einspracheentscheide innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinn von §§ 148–161 [VRG](#) beim Kantonsgericht erhoben werden. Der direkte Weiterzug ans Kantonsgericht ist gestützt auf § 143 Absatz 1 c [VRG](#) in Verbindung mit der besonderen Vorschrift in § 18 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung zulässig.

Absatz 2

Für Entscheide, welche im Rahmen der Bewirtschaftung der Härtefallmassnahmen (§ 16) ergehen, soll eine separate Einsprachemöglichkeit geschaffen werden. Gegen Entscheide, die gestützt auf § 16 ergehen, kann innert 20 Tagen seit Zustellung bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft schriftlich Einsprache erhoben werden. Im Anschluss kann gegen Einspracheentscheide innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinn von §§ 148–161 [VRG](#) beim Kantonsgericht erhoben werden. Der direkte Weiterzug ans Kantonsgericht ist gestützt auf § 143 Absatz 1 c [VRG](#) in Verbindung mit der besonderen Vorschrift in § 18 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung zulässig.

§ 19 Strafbestimmung

§ 19 entspricht § 16 der [Kantonalen Härtefallverordnung Covid-19](#) vom 9. Dezember 2020. Es gelten die [Erläuterungen](#) zur Verordnung vom 9. Dezember 2020.

§ 20 Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften

§ 20 entspricht grundsätzlich § 12 der [Kantonalen Härtefallverordnung Covid-19](#) vom 9. Dezember 2020. Es gelten die [Erläuterungen](#) zur Verordnung vom 9. Dezember 2020.

Neu werden sowohl in Absatz 1 wie auch in Absatz 2 die vom Kanton zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss vorliegender Verordnung beigezogenen Akteure und externe Stellen erwähnt. Dadurch werden beispielsweise auch Ausgleichskassen von ihren Geheimhaltungsvorschriften entbunden und werden verpflichtet, im Rahmen offener Betreibungsverfahren in Bezug auf Sozialversicherungsabgaben Auskünfte zu erteilen.

§ 21 Entschädigung der Expertengruppe

§ 21 entspricht § 17 der [Kantonalen Härtefallverordnung Covid-19](#) vom 9. Dezember 2020. Es gelten die [Erläuterungen](#) zur Verordnung vom 9. Dezember 2020.

§ 22 Vollzug

§ 22 entspricht § 18 der [Kantonalen Härtefallverordnung Covid-19](#) vom 9. Dezember 2020. Es gelten die [Erläuterungen](#) zur Verordnung vom 9. Dezember 2020.

§ 23 Übergangsbestimmung

Aufgrund hängiger Gerichtsverfahren sowie in wenigen Einzelfällen bestehen noch hängige Gesuche, welche noch nicht mittels rechtskräftiger Verfügung abschliessend entschieden wurden. Diese hängigen Gesuche betreffen den Unterstützungszeitraum bis und mit 30. Juni 2021 und es findet folglich bis zum rechtskräftigen Entscheid der Expertengruppe die [Kantonale Härtefallverordnung Covid-19](#) vom 9. Dezember 2020 in der Fassung vom 27. November 2021 Anwendung. Die langfristige Bewirtschaftung, d.h. allfällige Rückforderungen aufgrund einer Verletzung des Verwendungsverbotes oder aufgrund der bedingten Gewinnbeteiligung richten sich nach der revidierten Härtefallverordnung vom 29. März 2022.

§ 24 Inkrafttreten und Befristung

§ 24 entspricht grundsätzlich § 19 der [Kantonalen Härtefallverordnung Covid-19](#) vom 9. Dezember 2020. Aufgrund der verlängerten Härtefallmassnahmen verlängert sich die Geltungsdauer der vorliegenden Verordnung.

Absatz 1

Die Verordnung tritt per 30. März 2022 in Kraft und gilt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 bis zum 31. Dezember 2022. Damit verlängert sich die Geltungsdauer der vorliegenden Verordnung im Vergleich zur [Kantonalen Härtefallverordnung Covid-19](#) vom 9. Dezember 2020 um ein Jahr. Dies deshalb, da die Bundesversammlung die Gesetzesgrundlage aufgrund der pandemiebedingten Unsicherheiten ebenfalls um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert hat. Sollte die Bundesversammlung die Gesetzesgrundlage wiederholt verlängern, verlängert sich die vorliegende Verordnung automatisch um die identische Dauer. Dies ist aufgrund zunehmender Fallzahlen oder bei Auftreten neuer Covid-Varianten nicht auszuschliessen.

Absatz 2

Die Bestimmung über die bedingte Gewinnbeteiligung ist bis zum 31. Dezember 2026 zu befristen. Damit verlängert sich die Geltungsdauer dieser Bestimmung im Vergleich zur [Kantonalen Härtefallverordnung Covid-19](#) vom 9. Dezember 2020 ebenfalls um ein Jahr. Diese Verlängerung rechtfertigt sich dadurch, dass ein Jahr länger Härtefallmassnahmen ausbezahlt werden, welche im Anschluss der bedingten Gewinnbeteiligung unterliegen. Voraussetzung für den Prozess der bedingten Gewinnbeteiligung ist zudem die Steuerveranlagung 2021 resp. 2022. Die Frist für die Einreichung der Steuererklärung 2022 kann bis Ende Dezember 2023 – mit der Angabe einer Begründung gar noch länger – erstreckt werden. Hinzu kommen fallweise Rechtsmittelverfahren. Damit für die bedingte Gewinnbeteiligung genügend Zeit zur Verfügung steht, wird die Geltungsdauer von § 11 bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Absatz 3

Eine missbräuchliche Verwendung der Härtefallgelder kann auch über das Jahresende 2022 hinaus noch erfolgen. So gilt das Verwendungsverbot des Bundes im Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird, sowie in den drei darauffolgenden Jahren. Zudem verjähren Ansprüche auf Rückforderung von Staatsbeiträgen und somit auch Härtefallbeiträgen spätestens zehn Jahre nach Entstehung des Anspruchs, vgl. § 28 Absatz 2 des Staatsbeitragsgesetzes vom

17. September 1996 (SRL Nr. [601](#)). Entsprechend ist die Geltungsdauer von § 15 bis zum 31. Dezember 2031 zu verlängern.

Gleiches gilt für die übrigen zu verlängernden Normen. Der Bund gibt den Kantonen bis am 31. Dezember 2031 Zeit, die Härtefallmassnahmen endgültig abzuwickeln und insbesondere die Bundesbeiträge in Rechnung zu stellen. Entsprechend ist die Geltungsdauer der §§ 14 (Entscheid), 16 (Zuständigkeit langfristige Bewirtschaftung), 17 (Bewirtschaftung der abgesicherten Kredite), 18 (Rechtsmittel), 19 (Strafbestimmung), 21 (Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften), 22 (Entschädigung der Expertengruppe) und 22 (Vollzug) bis zum 31. Dezember 2031 zu verlängern.